

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Mirjam Würth, SP-Fraktion: Kleine Gewässer ans Licht**
Autor/in: [Mirjam Würth](#), SP
Mitunterzeichnet von: Augstburger, Brassel, Bühler, Chappuis, Degen, Fankhauser, Frommherz, Fuchs, Giger, Gorrengourt, Göschke, Grossenbacher, Halder, Huggel, Jäggi, Joset, Kirchmayr, Maag, Martin, Meschberger, Münger, Reber, Rebsamen, Rüegg, Schmied, Schuler, Schweizer Kathrin, Vögelin, von Bidder und Wyss
Eingereicht am: 19. Juni 2008
Nr.: **2008-166**
Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Baselbiet gelten laut offiziellem Gewässerverzeichnis aus dem Jahr 1998 rund 30 % oder ca. 100km der Kleinstgewässer als eingedolt. Die Anfangsbereiche der kleinen Bäche und die Quellen, welche gemäss Bundesgerichtsentscheid (BGE 122 III 49 p. 50) ebenfalls zum Gewässer gehören, wurden oft schon vor Jahrzehnten eingedolt und gefasst und sind daher nicht ins Gewässerverzeichnis aufgenommen. Verschiedene Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens 50 % der Kleinstgewässer eingedolt sind.

Aufgrund ihres Alters sind nun viele Eindolungen defekt und sanierungsbedürftig. Aus den beiden folgenden Gesetzesgrundlagen folgt eine eindeutige Handlungsanweisung:

- Das Eidg. Gewässerschutzgesetz (§38) besagt, dass Gewässer nicht eingedolt werden dürfen und ein Ersatz bestehender Eindolungen nur dann zulässig ist, falls eine offene Wasserführung nicht möglich oder mit erheblichen Nachteilen verbunden ist.
- Das kantonale Wasserbaugesetz WBauG verlangt die Rückführung der Gewässer in einen natürlichen Zustand. Das kantonale Natur- und Landschaftschutskonzept (1990) sieht ein Ausdolungs-Programm für eingedolte Bäche vor.
 - Gemäss § 14 WBauG obliegt das Ausdolen zwar den Landeigentümern.
 - § 18 legt jedoch fest, dass die Restkosten von Revitalisierungen vom Kanton übernommen werden. Da eine Ausdolung ohne Zweifel eine Revitalisierung des Gewässers ist, gilt § 18 auch für Ausdolungen.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden heute im Kanton Baselland nur teilweise umgesetzt. Die Praxis des Kantons sieht heute so aus, dass der Kanton nur Beiträge an Ausdolungen leistet, wenn der Landeigentümer die Parzelle kostenlos dem Kanton abtritt. Die Motivation, dem Kanton Land zu schenken, ist jedoch sehr klein.

Entscheidet sich der Landbesitzer, ein Kleingewässer selber auszudolen, ist er selber für die Finanzierung verantwortlich und hat keinen Anspruch auf eine Unterstützung durch den Kanton. Dazu kommt, dass er mit verschiedenen Fachstellen und Ansprechpersonen verhandeln muss.

Eine am 13. Juni 2008 in Sissach durchgeführte Fachtagung zu diesem Thema hat gezeigt, dass Gemeinden und Landeigentümer vom Kanton mehr Unterstützung wünschen und brauchen.

Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, wird der Regierungsrat beauftragt:

- 1. Eine Landrats-Vorlage zu erarbeiten, welche die Förderung und Finanzierung der Ausdolung von Kleingewässern regelt.**
- 2. Das Gewässerverzeichnis innerhalb von 5 Jahren zu vervollständigen.**